

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Vom 02.11.2017</p> <p>Die Stadt Wahlstedt beabsichtigt, in dem ca. 33 ha großen Gebiet „Am Flugplatz“ ca. 20 ha gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Daneben sind Flächen für die Landwirtschaft, Wasserflächen für Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken sowie eine Park- und Rideanlage Gegenstand der Planung. Die Stadt verfolgt mit der Planung das Ziel, ein Industrie- und Gewerbegebiet am nordöstlichen Stadtrand nahe dem bestehenden Bahnhofpunkt planungsrechtlich zu ermöglichen und verändert dabei den bisherigen Flächenzuschnitt im Flächennutzungsplan.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wahlstedt stellt den östlichen Bereich als gewerbliche Baufläche dar und den westlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie Maßnahmenflächen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o.g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fort-schreibung 1998).</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Wahlstedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Seitens des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, liegt die Stellungnahme vom 11.09.2017 vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Zusammenfassung der Planungsinhalte wird in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung wurden im Rahmen der Auf-stellung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Wahlstedt berücksichtigt und entsprechend in der Begründung erläutert.</p> <p>Die Zustimmung, dass Ziele der Raumordnung den verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen- stehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Vom 18.10.2017</p> <p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren. Im Rahmen der Stellungnahme möchte ich auf folgende Punkte eingehen:</p> <p>1. Ich weise darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1 a Abs. 2 BauGB die (gewerblichen) Innenentwicklungspotentiale vorrangig der Ausweisung eines neuen Plangebiets geprüft werden müssen. Es ist sowohl eine Bestandsaufnahme vorhandener Flächen durchzuführen als auch eine Bewertung der ermittelten Bestände. Über den Abgleich der Bestandsflächen mit den errechneten Bedarfen ergibt sich der Neuplanungsbedarf. Dieser ist bislang aus der Begründung nicht ersichtlich. Zur Darlegung des Planungserfordernis ist die Begründung entsprechend zu ändern.</p> <p>Bitte informieren Sie mich über den Fortgang des Verfahrens. Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ist ab sofort unter dem zentralen Mail-Postfach bauleitplanung@im.landsh.de zu erreichen. Bitte aktualisieren Sie insoweit Ihren Verteiler.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt hat im Jahr 2005 den Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine ausführliche Betrachtung der bestehenden gewerblichen Bauflächen sowie der Entwicklungsmöglichkeiten. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Bad Segeberg – Wahlstedt sieht für die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Wahlstedt bereits eine gewerbliche Entwicklung von ca. 20 ha vor (Begründung der derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes S. 40). Die derzeitigen Gegebenheiten sowie unter anderem bestehende Eigentumsverhältnis haben zu einer veränderten städtebaulichen Gliederung des Plangebietes geführt. Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt erfolgt eine städtebauliche Neuordnung des betreffenden Bereiches. An der derzeitigen Darstellung von ca. 20 ha gewerblicher Bauflächen wird seitens des Zweckverbandes weiterhin festgehalten. Eine weiterführende Darstellung zusätzlicher Flächen ist im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht beabsichtigt. Die östlich der Kieler Straße bestehenden gewerblichen Bauflächen entlang der Holstein Straße sind nahezu vollständig entwickelt und weisen nur noch geringe Entwicklungspotenziale für kleinflächige Interessenten. Auch die gewerblichen Bauflächen südlich der Stadt Wahlstedt sind vollständig ausgeschöpft, so dass die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 32 gegenwärtig die einzige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit der Stadt Wahlstedt darstellt.</p> <p>Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird um Aussage bzgl. des gegenwärtigen Angebotes an gewerblichen Bauflächen redaktionell ergänzt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Segeberg Fachdienst 61.00 – Kreisplanung Vom 16.10.2017</p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Tiefbau</u> Nach § 29 Abs. 1 StrWG SH dürfen keine baulichen Anlagen an der Kreisstraße 60 in einer Entfernung bis zu 15,00 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand des auf der westlichen Straßenseite verlaufenden Radweges, errichtet werden.</p> <p>Für die Anbindung des Gebietes an die Kreisstraße ist die vorhandene Zuwegung zum Bahnhof zurück zu bauen. Die Kreisstraße wurde im Jahr 2012 grundlegend saniert. Die Erschließung des Gebietes gehen zu Lasten der Stadt bzw. Gemeinde. Im Bereich der Einmündung ist der vorhandene Radweg mit zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob aufgrund des vorhandenen und zukünftigen Verkehrsaufkommens Abbiegespuren erforderlich sind. Auch diese gehen nicht zu Lasten des Kreises Segeberg.</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Anregungen</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme</p> <p><u>Kreisplanung</u> Unter Ziff. 5 der Begründung wird die Abstimmung der Planung mit der Stadt Bad Segeberg nur sehr allgemein angesprochen. Es sollten in diesem Zusammenhang noch weitergehende Ausführungen gemacht werden zu der Frage, wie sich dieses zusätzliche Gewerbeflächenangebot der Stadt Bad Segeberg in qualitativer und in quantitativer Hinsicht verhält. Auch sollte auf das Gewerbeflächen-Entwicklungskonzept des Zentralortes eingegangen werden.</p> <p>Im Südwesten ist die Nachbarschaft zu den dortigen Wohngebieten zu berücksichtigen. Ggf. kommen im Bereich des unmittelbaren Bahnhofsumfelds für Teilflächen auch Festsetzungen als MI-Gebiete in Betracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p><u>Zum Tiefbau</u> Die Anbauverbotszone von 15,00 m entlang der Kreisstraße 60 ist als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 32 aufgenommen. Die Baugrenzen der betreffenden gewerblichen Bauflächen werden mit einem entsprechenden Abstand zur Kieler Straße (K 60) festgesetzt.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Erschließungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 32 sieht die Errichtung</p> <p><u>Zur Untere Bauaufsicht</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Zum Vorbeugender Brandschutz</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Zur Kreisplanung</u> Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um Aussagen zur gewerblichen Entwicklung sowie in Bezug auf das Gewerbeflächenangebot redaktionell ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 wurde durch das Büro LairmConsult eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die für die Flächen des Plangebietes flächenbezogene Schalleistungspegel vorsieht, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Bebauung durch die geplante Entwicklung auszuschließen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Naturschutz und Landschaftspflege: Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft erheblich berührt. Nach Prüfung der mir derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen ist die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage folgender Untersuchungen erforderlich:</p> <p>Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden • Wasser • Klima • Luft • Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit), sowie des Landschaftsbildes <p>Artenschutz Es ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bedarf.</p> <p>Der vorgesehene Untersuchungsumfang entspricht nach derzeitiger möglicher Einschätzung den naturschutzrechtlichen Anforderungen.</p> <p>Hinweis: Kann eine Beeinträchtigung der Funktionen der Knicks im B-Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, wäre dafür ein entsprechender Ausgleich durch eine Knick-Neuanlage im Verhältnis 1:1 zu leisten.</p>	<p><u>Zur Unteren Denkmalschutzbehörde</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Zur Unteren Naturschutzbehörde</u> Im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Bauleitplanverfahrens werden die Belange von Natur und Landschaft im erforderlichen Umfang abgearbeitet.</p> <p><u>Zum Artenschutz</u> Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wird eine artenschutzrechtliche Untersuchung erstellt, die den Unterlagen des Bebauungsplanes als Anlage beigelegt wird und deren Ergebnisse in den Unterlagen des Bebauungsplanes einfließen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Hinweis: Rechtzeitig vor Baubeginn sind der unteren Wasserbehörde entsprechende Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer sowie auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung einer Abwasserbehandlungsanlage (RRB/RKB) zur Durchführung der erf. Verfahren vorzulegen.</p> <p><i>SG Gewässerschutz</i> Aus Sicht des FD Wasser Boden Abfall SG Gewässer bestehen folgende Bedenken. Werden die vorhandenen Gewässer für die Ableitung des Oberflächenwassers zum gepl. Regenrückhaltebecken genutzt, verlieren sie ihre Gewässereigenschaft, da sie dann überwiegend Abwasser ableiten. Einer Aufhebung der Gewässereigenschaft kann nur zugestimmt werden, wenn ein entsprechender Ausgleich (Neuschaffung bzw. Entrohrung von Fließgewässern) geschaffen wird. Dafür ist ein Wasserrechtlicher Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Der gleiche Antrag ist notwendig, wenn verrohrte Gewässerabläufe in ihrer Lage verändert werden sollen. Details sind mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde im Vorhinein abzustimmen.</p> <p><i>SG Bodenschutz</i> In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“ empfohlen. Die Prüfung von Planungsalternativen wird im Sinne der Abschichtung (siehe Punkt 3.9 des Leitfadens) im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.</p>	<p><u>Zum Fachbereich Wasser – Boden – Abfall</u> Die entsprechenden Anträge für eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer sowie auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung einer Abwasserbehandlungsanlage (RRB/RKB) werden vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde gestellt.</p> <p>Anhand der vorgefundenen Bodenverhältnisse besteht nur die Möglichkeit das anfallende Oberflächenwasser der Flächen des B-Plangebietes in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Die Planungen sehen daher vor, das innerhalb des Bebauungsplangebietes anfallende Oberflächenwasser von privaten und öffentlichen Flächen zu fassen und über neu herzustellende Rohrleitungen innerhalb öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einer zentralen Regenwasserrückhaltung mit Regenklärwirkung im nord-westlichen Bereich des Gesamterschließungsgebietes zuzuführen. Von diesem geplanten Regenrückhaltebecken mit Regenklärwirkung soll eine Ablaufleitung über ein Drosselbauwerk den vorhandenen und zu erweiternden Gewässergräben Nr. 822a und Nr. 804 zugeführt werden. Diese Gewässergräben werden mit Anschluss in Richtung der nord-östlich gelegenen Vorflut, dem Gewässergraben am Flugplatz Nr. 800, erweitert werden. Andere als die zuvor genannten Gewässergräben werden innerhalb des B-Plangebietes nicht für die Ableitung von Oberflächenwasser genutzt. Für die Nutzung und Erweiterung der Gewässergräben Nr. 822a und Nr. 804 werden vor Baubeginn entsprechende wasserrechtliche Anträge bei der unteren Wasserbehörde gestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Belange des Bodenschutzes im erforderlichen Umfang abgearbeitet.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zur Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie zur Bewertung und Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollte der Umweltbericht eine Bodenfunktionsbewertung erhalten (siehe o.g. Leitfaden). Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktion gewertet, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung sollten hier die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte stehen. Bei der Wirkungsprognose sollten auch Wechselwirkungen zwischen Boden und anderen Schutzgütern berücksichtigt werden. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung können dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen werden.</p> <p>Gem. Punkt 3.8 des o.g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden.</p> <p>In Bezug auf den nachsorgenden Bodenschutz bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>SG Grundwasserschutz</i> Keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes</p> <p><i>Wasser – Boden – Abfall / GW – Geothermie</i> Eine geothermische Nutzung des Untergrundes zum Heizen/Kühlen ist grundsätzlich möglich. Hierzu ist rechtzeitig vor Baubeginn ein wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag bei der Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.</p> <p><u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme</p> <p><u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Falle einer entsprechend geplanten Nutzung wird vor Baubeginn ein wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag bei der Wasserbehörde des Kreises Segeberg gestellt.</p> <p><u>Zum Umweltbezogenen Gesundheitsschutz</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Zur Sozialplanung</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Zur Verkehrsbehörde</u> Kenntnisnahme.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H Untere Forstbehörde Vom 14.09.2017</p> <p>Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 und der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wahlstedt keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr. 16/2004 S. 461 mehrfach geändert (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161) durch die Planungen direkt oder indirekt nicht betroffen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Netz AG Vom 04.10.2017</p> <p>In dem Bericht der Stadt Wahlstedt ist auf Seite 8 unter Energieversorger die EWS angegeben, für die Versorgung mit elektrischer Energie und Gas ist die Schleswig-Holstein Netz AG in Wahlstedt zuständig. Siehe Anhang.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>
<p>Schleswig-Holstein Netz AG Vom 02.10.2017</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.</p> <p>Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.</p> <p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.</p> <p>Außerdem benötigen wir für die zu verlegenden Mittelspannungsleitungen, zur Versorgung der Ortsnetzstation, eine Dienstbarkeit.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben – soweit nicht anders vereinbart – die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine entsprechende Leitungsauskunft wird im Rahmen der Erschließungsplanung eingeholt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbau- und Verlegeleistungen in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren. Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.</p> <p>Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.</p> <p>Ob eine Erschließung mit Erdgas erfolgt, steht in Abhängigkeit des gesamten Energiebedarfes und muss in unserem Hause vorher geprüft werden. Für weitere Fragen stehen Ihnen als technisch Ansprechpartner zur Verfügung Andreas Thomsen, Tel. 04551 / 52 – 2574 und Harald Wlotzka, Tel. 04551 / 52 - 2552</p>	<p>Eine entsprechende Kontaktaufnahme erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Regionaldezernat Südwest Vom 09.10.2017</p> <p>Die 3 Fachabteilungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Außenstelle Itzehoe (Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung/Tourismus) haben den o.a. Plan begutachtet: Die Bereiche Flurbereinigung und Integrierte ländliche Entwicklung haben keine Bedenken.</p> <p>Der Bereich Landwirtschaft hat den Bebauungsplan zur Kenntnis genommen, gibt keine Stellungnahme ab.</p> <p>Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Durchführung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Vom 09.10.2017</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmal gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erheblich Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmäler sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird bzgl. des archäologischen Interessensgebietes redaktionell ergänzt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Vom 10.10.2017</p> <p>Gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt und den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Wahlstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p>Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im aktuellen Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) ist langfristig die Durchbindung einer S-Bahn (S 4) nach Neumünster vorgesehen. Dafür wäre mindestens eine Elektrifizierung der Bahnstrecke erforderlich. <p>Obwohl es sich um sehr langfristige Planungen handelt wird darum gebeten, diese Option durch die kommunalen Planungen nicht zu verhindern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Wahlstedt überplant durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 32 ausschließlich städtische Fläche bzw. Flächen deren Erwerb für die entsprechende Umsetzung des Plangebietes beabsichtigt sind.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Handwerkskammer Lübeck Vom 11.10.2017</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Vom 12.10.2017</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Stadt Wahlstedt liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der Aussagen bzgl. des Kampfmittelräumdienstes redaktionell ergänzt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 16.10.2017</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.09.2017.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wichtiger Hinweis • Kabelschutzanweisungen • Zeichenerklärung 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>LBV SH, Luftfahrtbehörde Vom 17.10.2017</p> <p>Aus Sicht der Luftfahrtbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dem Entwurf des B-Plans 32 in Verbindung mit der 37. Änderung des F-Plans des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt hinsichtlich der Gewerbe-, Verkehrs- und landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Die Höhenfestsetzungen müssen entsprechend der Forderungen für die Einhaltung der Hindernisfreiheit des Flugplatzes Wahlstedt erfolgen. Die anliegende grobe Skizze zeigt die einzuhaltenden Höhen seitlich und vor der Start- und Landebahn. Die übertragene Grenze des GI-Gebietes liegt südlich der „30m“-Linie, die weiteren Höhen ergeben sich sinngemäß.</p> <p>Die Höhenbegrenzungen beziehen sich im Übrigen auch auf die Nutzungen außerhalb des GI-Gebietes, d.h. Bewuchs und insbesondere Knicks dürfen die entsprechenden Höhen nicht überschreiten.</p> <p>Die Einrichtung von offenen Wasserflächen hingegen wird wegen der geringeren Entfernung zum Flugbetrieb auf dem genehmigten Flugplatz als kritisch angesehen. Durch die damit in der Regel verbundene Anlockung von Wasservögeln ist eine erhöhte Vogelschlaggefahr nicht auszuschließen. Vor Fortsetzung der Planungen ist daher ein Biotopgutachten zu erstellen (Ziffer IV. 4 und III. der Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr).</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Den Höhenbegrenzungen für die Flächen des Plangebietes wird gefolgt. Die zulässige Gebäudehöhe wird im nördlichen Teil des Plangebietes auf 25,00 m sowie im südlichen Teil des Plangebietes auf 15,00 m begrenzt. Eine Beeinträchtigung des Flugbetriebes kann somit vermieden werden.</p> <p>Die Becken auf der Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen werden naturfern ausgebaut und gepflegt werden, damit kein Röhricht entsteht. Durch eine entsprechende Gestaltung kann ein Übernachten von Graugänsen und anderen Wasservogel aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten verhindert werden.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 13.10.2017</p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiet folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none">• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Nord Vom 17.10.2017</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Station&Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 in Verbindung mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Von dem Verfahren wird unser Bahnübergang Wahlstedt K 60 im Bahn-km 96,910 direkt betroffen. Eine Änderung der Verkehrssituation ist nicht auszuschließen. Um zu klären, ob und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen am vorhandenen Bahnübergang angepasst werden müssen, ist eine Verkehrsschau durchzuführen. Wir empfehlen nach der DB Konzernrichtlinie 815.0040 Abschnitt 5 eine Verkehrsschau durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde oder den Straßenbaulastträger nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Straßenverkehrsordnung (StVO), bei der auch die Straßenverkehrsanlagen an Bahnanlagen zu prüfen sind, durchzuführen.</p> <p>Bahneigene Durchlässe wie hier unser Durchlass in Bahn-km 96,466 und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Änderungen am Entwässerungssystem sind nur mit Zustimmung der DB Netz AG vorzunehmen. Die Kosten tragen die Kommune bzw. die späteren Antragsteller.</p> <p>Insbesondere weisen wir bei den Zuwegungen zur Kieler Straße (K 60) aus dem Neubaugebiet auf den nötigen Stauraum (27 m), die Schleppkurve, die richtige Beschilderung und die Übersicht (Sichtdreieck) hin.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Planung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Wahlstedt sieht im Zufahrtsbereich des Plangebietes die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes vor. Die bestehende Zufahrt zum bislang bestehenden Bahnhofpunkt wird aufgehoben und die künftige Zufahrt zu den gewerblichen Bauflächen in nördliche Richtung entlang der Kieler Straße verschoben. Durch die Verschiebung des Zufahrtsbereiches vergrößert sich die Entfernung zum Bahnübergang von ca. 100 m auf knapp 200 m. Zusätzlich können die zu erwartenden Verkehrsströme durch den geplanten Kreisverkehrsplatz gleichmäßig abgewickelt und die Verkehrssicherheit im Zufahrtsbereich sowie auf der K 60 weiterhin gewährleistet werden.</p> <p>Der bahneigene Durchlass in Bahn-km 96,466 wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden. Der als Vorflut dieses bahneigenen Durchlasses genutzte Gewässergraben Nr. 820 wird erhalten.</p> <p>Der erforderliche Stauraum zwischen dem Bahnübergang und der Zufahrt zum Neubaugebiet wird durch die Verlagerung des Zufahrtsbereiches auf eine Entfernung von ca. 200 m deutlich vergrößert. Durch die Errichtung des geplanten Kreisverkehrsplatzes ist die Gewährleistung von Sichtbeziehungen gewährleistet. Eine erforderliche Beschilderung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Abweichungen der LBO sehen wir keine Veranlassung. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechend. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721/938-5965, Fax 0721/938-5509, zrwd@deutschebahn.com</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB.</p> <p>Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	<p>Die erforderlichen Abstandsflächen gem. LBO SH werden im Rahmen der Bauleitplanung sowie weiterführender Baugenehmigungen berücksichtigt. Die Stadt Wahlstedt überplant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 ausschließlich stadteigene Flächen sowie Flächen deren Erwerb im Rahmen der Umsetzung des Plangebietes beabsichtigt sind.</p> <p>Die Hinweise des Handbuches Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle werden im Rahmen der Umsetzung des Plangebietes berücksichtigt.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten werden.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 32 „Industriegebiet Kieler Straße“ der Stadt Wahlstedt**

Datum: 23.01.2018

Beteiligungsende 16.10.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Amt Leezen vom 21.09.2017 • Amt Boostedt-Rickling, Gemeinde Rickling vom 28.09.2017 • Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 04.10.2017 • Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H vom 04.10.2017 • Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 06.10.2017 • Amt Trave-Land vom 13.10.2017 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>